

ENDGÜLTIGE VERSION

Allgemeine Bedingungen der Internationalen Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR) In Anwendung ab 1. Juli 1999

Präambel

Diese Allgemeinen Bedingungen der UIRR regeln die Beziehungen zwischen einer Gesellschaft für den Kombinierten Verkehr, die Mitglied der UIRR ist, nachfolgend "UIRR-Gesellschaft" genannt, und einem Kunden, der einen internationalen Kombinierten Verkehr Schiene-Straße durchführt.

Artikel 1 Definitionen

Für die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe gelten die nachfolgenden Definitionen:

- 1.1 "UIRR-Vertrag" ist der zwischen dem Kunden und einer UIRR-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag über die Versendung einer Ladeeinheit – oder von gleichzeitig mehreren Ladeeinheiten – auf der Schiene.
- 1.2 Unter "Rahmenvereinbarung" ist ein im voraus zwischen dem Kunden und der UIRR-Gesellschaft getroffenes allgemeines Abkommen zu verstehen, das Bestimmungen enthält, die auf alle UIRR-Verträge, die auf Grund dieses Abkommens abgeschlossen werden, Anwendung finden.
- 1.3 "Kunde", auch Auftraggeber oder Rechnungsempfänger genannt, ist derjenige, der den Auftrag zur Versendung der Ladeeinheit selbst oder durch einen vorher schriftlich oder in einer Rahmenvereinbarung benannten Vertreter erteilt und der dadurch zur Zahlung des Preises verpflichtet ist. Nur der Kunde, und nicht seine eventuellen Vertreter, ist Vertragspartner der UIRR-Gesellschaft.
- 1.4 "Vertreter des Kunden" – neben dem in Art. 1.3 für den Abschluß des UIRR-Vertrages genannten Vertreter – ist am Ort der Abfahrt, wer als "Auflieferer" benannt ist, und am Ort der Ankunft, wer als "Abholer" benannt ist.
- 1.5 Unter "UIRR-Gesellschaft" ist diejenige Gesellschaft zu verstehen, die direkt oder über ihre Vertreterin den Auftrag vom Kunden oder von seinem Vertreter erhalten hat, eine Ladeeinheit oder mehrere Ladeeinheiten zu versenden und die infolgedessen die Rechnung stellt.
- 1.6 "Kombinierter Verkehr" ist die Beförderung von intermodalen oder nicht intermodalen Ladeeinheiten mit mindestens zwei Verkehrsträgern, hier Schiene und Straße.
- 1.7 Unter "intermodale Ladeeinheit" – auch UTI (Unité de Transport Intermodal) genannt – ist zu verstehen: ein Container, ein Wechselbehälter und ähnliches Gerät zur Aufnahme von Gut sowie ein kranbarer oder ein bimodaler Sattelanhänger.

Unter "nicht intermodale Ladeeinheit" ist ein Straßenfahrzeug für den Gütertransport zu verstehen.

- 1.8 Unter "Ankunft" ist nicht das Eintreffen des Eisenbahnzuges zu verstehen, sondern der Zeitpunkt, in welchem die Ladeeinheit in der vereinbarten Umschlaganlage oder an einer anderen vereinbarten Stelle zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt worden ist.
- 1.9 "Übergabe" ist die Handlung, mit welcher die Ladeeinheit bei der Auflieferung vom Kunden an den Betreiber der Umschlaganlage oder an einen vereinbarten anderen Dritten und nach der Ankunft von diesem an den Kunden übertragen wird; die Übergabe muß jeweils mit gegenseitiger Zustimmung der Beteiligten erfolgen.

Bei einer intermodalen Ladeeinheit ist die Übergabe in einer Umschlaganlage erfolgt, wenn die Ladeeinheit im Fall des Aufliefers vom Straßenfahrzeug getrennt und im Fall des Abholens auf das Straßenfahrzeug gesetzt worden ist.

Bei einer nicht intermodalen Ladeeinheit, d.h. bei einem Straßenfahrzeug, das vom Kunden selbst auf den Waggon oder vom Waggon gefahren wird, ist die Übergabe erfolgt, wenn das Auffahren auf den Waggon und das Legen der Keile vor die Reifen beendet ist oder wenn das Abfahren vom Waggon begonnen hat.

Artikel 2 Vertragsgegenstand – Verpflichtungen der Vertragspartner

- 2.1 Auf Grund des UIRR-Vertrages verpflichtet sich die UIRR-Gesellschaft,
- die vom Kunden übergebene beladene oder unbeladene intermodale oder nicht intermodale Ladeeinheit – oder gleichzeitig mehrere Ladeeinheiten – über die Schiene zum vereinbarten Empfangsort zu versenden,
 - diese Ladeeinheit vor der Versendung auf den Waggon zu laden, sie evtl. zwischen zwei Waggons umzuladen, und sie vom Waggon abzuladen, ausgenommen im Fall der Benutzung eines Gleisanschlusses ohne Umschlag sowie im Fall einer nicht intermodalen Ladeeinheit, und
 - an den Kunden oder seinen Vertreter die Informationen weiterzugeben, welche sie im Fall einer Unregelmäßigkeit, die zwischen Inkrafttreten und Ende des UIRR-Vertrages eingetreten ist, erhalten hat.
- 2.2 Auf Grund des mit der UIRR-Gesellschaft abgeschlossenen UIRR-Vertrages verpflichtet sich der Kunde,
- die Ladeeinheit am vorgesehenen Versandtag bei der vereinbarten Umschlaganlage oder an einer anderen vereinbarten Stelle aufzuliefern,
 - die Ladeeinheit am Ankunftszeitpunkt bei der vereinbarten Umschlaganlage abzuholen oder an einer anderen vereinbarten Stelle zu übernehmen, und
 - den Preis an die UIRR-Gesellschaft zu zahlen.

Das Entkuppeln und das Verbinden der intermodalen Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sowie bei der nicht intermodalen Ladeeinheit das Vorlegen und Wegnehmen der Keile sind vom Kunden unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.

Wenn der Kunde die Ladeeinheit nicht selbst aufliefert oder abholt, muß er in einer Rahmenvereinbarung, in einem gesonderten Schriftstück oder im Vertragsformular jeweils Vertreter benennen, die diese Tätigkeit ausführen, und die gemäß Art. 1.4 bezeichnet werden.

Artikel 3 Abschluß und Inkrafttreten des UIRR-Vertrages

- 3.1 Der UIRR-Vertrag kommt zwischen dem Kunden und derjenigen UIRR-Gesellschaft zustande, die vom Kunden beauftragt wird. Formale Voraussetzung für jeden UIRR-Vertrag ist ein ausgefülltes Vertragsformular.
- 3.2 Wenn die in einer Rahmenvereinbarung vorgesehenen Versendungen von Versandorten durchgeführt werden sollen, an denen die UIRR-Gesellschaft, die Partner der Rahmenvereinbarung ist, nicht tätig ist, erteilt der Kunde ihr durch diese Allgemeinen Bedingungen Vollmacht, den jeweiligen UIRR-Vertrag durch eine andere UIRR-Gesellschaft als Vertreterin abschließen zu lassen. Diese UIRR-Gesellschaft handelt auch dann als Vertreterin, wenn sie ihr eigenes Vertragsformular ohne Hinweis auf die vertretene UIRR-Gesellschaft verwendet.
- 3.3 Der UIRR-Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars durch die UIRR-Gesellschaft oder ihre Vertreterin und durch den Kunden oder seinen Vertreter in Kraft.

Die Unterzeichnung seitens der UIRR-Gesellschaft kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise ersetzt werden. Die Unterzeichnung durch den Kunden kann jedoch nur dann auf diese Weise ersetzt werden, wenn er die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bereits für alle künftigen UIRR-Verträge schriftlich anerkannt hat und wenn die UIRR-Gesellschaft einverstanden ist.

- 3.4 Mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars durch den Kunden werden diese Allgemeinen Bedingungen von ihm anerkannt.
- 3.5 Die Unterzeichnung des Vertragsformulars durch die UIRR-Gesellschaft bedeutet bis zum Beweis des Gegenteils die Anerkennung der Übergabe der Ladeeinheit an den Betreiber der Umschlaganlage.

- 3.6 Die Haftung der UIRR-Gesellschaft für Verlust, Beschädigung oder Verspätung beginnt gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 Absatz 3 erst am Versandtag.

Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der UIRR-Gesellschaft, die bei Auflieferung der Ladeeinheit vor dem Versandtag für die Periode der Abstellung dieser Ladeeinheit bis zum Beginn der Haftung der UIRR-Gesellschaft gemäß Art. 8.2 Absatz 3 bestehen, werden durch gesonderte Bedingungen geregelt.

Artikel 4 Ende des UIRR-Vertrages

- 4.1 Der UIRR-Vertrag endet am Tage der Ankunft entweder mit der Übergabe der Ladeeinheit an den Kunden oder seinen Vertreter oder bei deren Nichtabholung mit der Schließung der Umschlaganlage oder spätestens um 24 Uhr.
- 4.2 Wenn der Kunde seine Verpflichtung, die Ladeeinheit bis zum Ende des UIRR-Vertrages abzuholen, nicht erfüllt, bleibt die Ladeeinheit auf seine Kosten in der Umschlaganlage abgestellt. Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der UIRR-Gesellschaft für diese Periode der Abstellung werden durch gesonderte Bedingungen geregelt.

Artikel 5 Beschaffenheit von Ladeeinheit und Gut – Haftung des Kunden

- 5.1 Mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars verpflichtet sich der Kunde zur Verantwortung dafür,
1. daß seine Angaben über Ladeeinheit und Gut, insbesondere über das Gewicht und die Art des Gutes, richtig und vollständig sind, unabhängig von der Tatsache, ob der Kunde selbst oder die UIRR-Gesellschaft diese Angaben im Vertragsformular eingetragen hat oder eintragen ließ,
 2. daß alle Dokumente, welche die Ladeeinheit begleiten und behördlich für Kontrollen vorgeschrieben sind, richtig und vollständig sind;
 3. daß die eventuell bestehenden Vorschriften der Staaten, die von der Beförderung der Ladeeinheit betroffen werden, ebenfalls erfüllt sind.
- 5.2 Mit der Übergabe der Ladeeinheit garantiert der Kunde, daß diese für den Kombinierten Verkehr geeignet ist und diese und das darin geladene Gut die Anforderungen erfüllen, die für den sicheren Kombinierten Verkehr verlangt werden.

Unter dem Begriff "geeignet" ist bei einer intermodalen Ladeeinheit insbesondere zu verstehen, daß diese für den Kombinierten Verkehr technisch zugelassen worden ist, d.h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die "Safety Approval Plate", gemäß Container Safety Convention vorhanden ist und ihr Zustand, der zur Zulassung für den Kombinierten Verkehr führte, sich seitdem nicht geändert hat,

Unter dem Begriff "sicher" ist insbesondere zu verstehen, daß der Zustand der Ladeeinheit und ihres Gutes einen sicheren Transport erlaubt, insbesondere daß dessen Verpackung sowie Stauung und Befestigung in der Ladeeinheit an die Besonderheiten des KV angepaßt sind, speziell bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Temperaturerfordernissen.

- 5.3 Bei Verletzung der Verpflichtungen nach Art. 5.1, 5.2 und 6.3 haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.

Die UIRR-Gesellschaft kann den Abschluß des UIRR-Vertrages davon abhängig machen, daß der Kunde eine Versicherung für alle Haftungsfälle nachweist, die sich aus Absatz 1 ergeben.

- 5.4 Die UIRR-Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Eignung und Sicherheit der übergebenen Ladeeinheit und ihres Gutes.
- 5.5 Die UIRR-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ladeeinheit, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder übergebenen Dokumente zu überprüfen.
- 5.6 Die UIRR-Gesellschaft kann bei der Übergabe durch den Kunden die Ladeeinheit von außen nur vom Boden aus besichtigen und ihre Feststellungen im Vertragsformular eintragen.

Fehlen im Vertragsformular Eintragungen über bei der Abholung der Ladeeinheit durch den Kunden vorhandene äußerlich sichtbare Beschädigungen an ihr oder über offensichtlich fehlende Teile von ihr, so ist das Fehlen der Eintragung kein Beweis dafür, daß die Ladeeinheit bei ihrer Auflieferung insoweit unbeschädigt war und nichts fehlte.

Artikel 6 Gefährliches oder nicht zugelassenes Gut

- 6.1 Dem Versand einer Ladeeinheit mit gefährlichem Gut muß eine Anmeldung durch den Kunden mindestens 24 Stunden vor Ladeschluß – Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt – vorausgehen. Der Kunde ist gehalten, eine solche Ladeeinheit erst am Versandtag aufzuliefern.
- 6.2 Eine Ladeeinheit, die mit zugelassenem gefährlichen Gut beladen ist, muß den nationalen und internationalen Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Straße durch gesetzliche und durch behördliche Vorschriften festgelegt sind.
- 6.3 Mit der Übergabe einer solchen Ladeeinheit verpflichtet sich der Kunde zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Art. 5:
- zur Einhaltung der in Art. 6.2 genannten Vorschriften,
 - zur nach den speziellen Gefahrgutvorschriften richtigen Bezeichnung des Gutes im Vertragsformular,
 - zur Übergabe der richtigen Unfallmerkbblätter und erforderlicher weiterer Dokumente,
 - zur Mitteilung von zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen, die behördlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen erforderlich sind.

- 6.4 Nach Ankunft einer solchen Ladeeinheit muß der Kunde sie unverzüglich abholen. Bei einer intermodalen Ladeeinheit ist der Betreiber der Umschlaganlage nicht verpflichtet, sie vom Waggon abzuladen, bevor das Fahrzeug des Kunden zur Abholung bereitsteht.
- 6.5 Die Maßnahmen, die im Fall der nicht unverzüglichen Abholung einer Ladeeinheit mit gefährlichem Gut ergriffen werden können, zum Beispiel das Abstellen auf dem Waggon oder an einer anderen Stelle, das Zurücksenden, das Ausladen oder das Vernichten, ohne daß diese Aufzählung abschließend ist, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 6.6 Über das zur Beförderung nicht oder nur unter Bedingungen zugelassene Gut, sei es gefährlich oder nicht, gibt die UIRR-Gesellschaft auf Anfrage Auskunft. Für unter Bedingungen zugelassenes Gut ist vorab eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die den Abschluß eines besonderen UIRR-Vertrages vorsehen kann.

Artikel 7 Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Der Preis ist bei Inkrafttreten des UIRR-Vertrages fällig, es sei denn die Vertragspartner haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 7.2 Eine Zahlungsfrist kann vereinbart werden, wenn der Kunde die Bürgschaft einer Bank oder eine andere Sicherheit stellt, die von der UIRR-Gesellschaft akzeptiert ist. Diese legt die Höhe des Betrages, insbesondere in Abhängigkeit von der bewilligten Zahlungsfrist und vom voraussichtlichen Geschäftsumsatz des Kunden, fest und paßt sie, falls erforderlich, später an.

Jeder Zahlungsverzug hat die Aufhebung des vereinbarten Fälligkeitstermins und damit die sofortige Fälligkeit aller geschuldeten Beträge einschließlich der Verzugszinsen, die nach den Vorschriften des Staates vorgesehen sind, in welchem die forderungsberechtigte UIRR-Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Folge.

- 7.3 Bezüglich der vom Kunden geschuldeten Beträge ist jede Aufrechnung oder Nichtbezahlung wegen etwaiger vom Kunden behaupteter Gegenforderungen ausgeschlossen, ausgenommen bei gerichtlich endgültig festgestellten und nicht mehr anfechtbaren oder von der UIRR-Gesellschaft ausdrücklich anerkannten Forderungen des Kunden.
- 7.4 Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechtes durch die UIRR-Gesellschaft richtet sich nach dem gemäß Art. 10.3 anzuwendenden nationalen Recht.

Artikel 8 Haftung der UIRR Gesellschaft

- 8.1 Die Haftung der UIRR-Gesellschaft wird ausschließlich durch die folgenden Bestimmungen dieses Artikels geregelt.

- 8.2 Die UIRR-Gesellschaft übernimmt nur gegenüber dem Kunden die Haftung für Verlust oder Beschädigung der Ladeeinheit und des darin befindlichen Gutes sowie für Schäden, die durch Lieferfristüberschreitung oder durch den Verlust von Dokumenten entstanden sind, ausgenommen der Fall einer Verursachung durch ein Verschulden des Kunden, durch eine Weisung des Kunden, durch einen der Ladeeinheit oder dem Gut anhaftenden Mangel oder durch Umstände, welche nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten.

Hat bei der Entstehung eines Verlustes, einer Beschädigung oder anderer Schäden ein Verhalten oder ein Verschulden des Kunden oder ein der Ladeeinheit oder dem Gute anhaftender Mangel mitgewirkt, so vermindert sich die Pflicht der UIRR-Gesellschaft zur Entschädigung sowie ihr Umfang in dem Verhältnis, in dem diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

Die Haftung der UIRR-Gesellschaft beginnt am Versandtag mit der Übergabe der Ladeeinheit; bei Auflieferung durch den Kunden vor dem Versandtag beginnt sie erst am Versandtag mit der Öffnung der Umschlaganlage. Sie endet mit Vertragsende gemäß Art. 4.1.

- 8.3 Wenn festgestellt ist, daß Verlust oder Beschädigung zwischen Annahme und Auslieferung der Ladeeinheit durch die beteiligten Eisenbahnunternehmen eingetreten sind, finden auf die Haftung der UIRR-Gesellschaft und auf deren Einschränkungen die Bestimmungen der "Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)" Anwendung, welche den "Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)" bilden, und zwar in der bei Inkrafttreten des UIRR-Vertrages geltenden Fassung.

- 8.4 Außerhalb der Beförderung auf der Schiene gemäß Art. 8.3 ist die Entschädigungspflicht der UIRR-Gesellschaft für Verlust oder Beschädigung der Ladeeinheit und ihres Gutes auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR), wie sie durch den Internationalen Währungsfonds definiert sind, je fehlendem oder beschädigtem Kilogramm Bruttogewicht begrenzt.

Außerdem ist die Höhe der Entschädigung auf 300.000 SZR je Ladeeinheit einschließlich des darin befindlichen Gutes und, falls durch dasselbe Schadenereignis mehr als 6 Ladeeinheiten betroffen sind, auf insgesamt 2 Millionen SZR je Schadenereignis begrenzt. Bei einem Gesamtschaden durch dasselbe Schadenereignis, der 2 Millionen SZR überschreitet, wird dieser Betrag zwischen den Kunden im Verhältnis des Bruttogewichts jeder Ladeeinheit und ihres Gutes geteilt.

- 8.5 Bei Überschreitung der Lieferfrist, was auch immer der Grund sei, bei Verlust von Dokumenten oder bei eventueller schuldhafter Verletzung von sonstigen Vertragspflichten außer Verlust und Beschädigung besteht eine Pflicht zur Entschädigung nur für den genau bestimmbaren direkten materiellen Schaden des Kunden. In diesen Fällen ist die Entschädigungspflicht der UIRR-Gesellschaft auf das Zweifache des Preises für die Versendung der betroffenen Ladeeinheit begrenzt.

Es gelten die Lieferfristen der Eisenbahnunternehmen; die von der UIRR-Gesellschaft bekanntgegebenen Fahrpläne sind in keinem Fall Lieferfristen.

Bei Verlust von Dokumenten besteht eine Pflicht der UIRR-Gesellschaft zur Entschädigung nur im Fall des schuldhaften Verlustes von Dokumenten, die für die verschiedenen Kontrollen behördlich vorgeschrieben sind, zum Beispiel Zoll-, Veterinär-, Phytosanitär- oder Gefahrgutdokumente, und die zu diesem Zweck vom Kunden übergeben und mit der Ladeeinheit befördert wurden.

- 8.6 Wenn eine Pflicht der UIRR-Gesellschaft zur Entschädigung für teilweisen oder totalen Verlust oder für Beschädigung besteht, wird der Betrag der Entschädigung nach dem Wert der Ladeeinheit und ihres Gutes berechnet oder nach der Minderung ihres Wertes im Verhältnis zu dem Wert, der am Ort und zur Zeit der Übergabe durch den Kunden bestand.
- 8.7 Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen; darunter ist insbesondere zu verstehen: Kosten für Standzeiten und Nutzungsausfall bei der Ladeeinheit und dem Aufliefer- oder Abholfahrzeug, Kosten für Ersatztransporte, Schäden aus entgangenem Gewinn, aus nicht oder verspätet erfolgter Nutzung des beförderten Gutes, aus Verzögerung oder Stillstand der Produktion, aus Verlust von Ansehen oder Marktanteilen.
- 8.8 Ersatzansprüche gegen die UIRR-Gesellschaft, die den UIRR-Vertrag abgeschlossen und die die Rechnung gestellt hat, hat nur der Kunde, und nicht seine Vertreter, und nur er kann entsprechende gerichtliche Maßnahmen ergreifen.
- 8.9 Falls Verlust, Beschädigung oder Schäden, die zwischen Inkrafttreten und Ende des UIRR-Vertrages eingetreten sind, außervertragliche Ansprüche gegen die UIRR-Gesellschaft zur Folge haben, finden insoweit die Haftungsausschlüsse und die Begrenzungen der Entschädigung gemäß diesem Artikel 8 ebenfalls Anwendung.

Artikel 9 Entschädigungsvoraussetzungen

- 9.1 Eine Entschädigung kann nur erfolgen, wenn in den nachfolgend festgelegten Fristen und Formen zum einen der Schaden angezeigt und zum anderen die Entschädigung angefordert worden ist. Anderenfalls erlischt jeder Anspruch gegen die UIRR-Gesellschaft.
- 9.2 Die Anzeige, die den Schaden hinreichend genau kennzeichnen muß, ist bei dem örtlichen Vertreter der UIRR-Gesellschaft, der für die Empfangsumschlaganlage oder Empfangsstelle verantwortlich ist, oder im Falle von dessen Abwesenheit bei demjenigen, der die Ladeeinheit übergibt, vorzunehmen.

Die Entschädigung dagegen muß bei der in Art. 1.5 bezeichneten UIRR-Gesellschaft angefordert werden.

- 9.3 Bei Verlust oder Beschädigungen, die äußerlich erkennbar sind, auch solche an Zoll- und anderen Verschlüssen der Ladeeinheit, muß der Kunde oder sein Vertreter Vorbehalte sofort anzeigen, wenn die Ladeeinheit ihm übergeben wird.

- 9.4 Bei Verlust oder Beschädigungen, die äußerlich nicht erkennbar sind und die erst nach der Übergabe der Ladeeinheit an den Kunden festgestellt wurden, muß der Kunde oder sein Vertreter
- sofort nach der Entdeckung des Verlustes oder der Beschädigung, in jedem Fall jedoch spätestens 5 Tage nach der Ankunft der Ladeeinheit Vorbehalte anzeigen,
 - die unverzügliche Besichtigung des Verlustes oder der Beschädigung ermöglichen,
 - die Anzeige durch Fax, Telex, Telegramm, Eilbrief oder jedes andere schriftliche Mittel, eintreffend innerhalb der obigen 5-Tagefrist, und sofort danach per Einschreibebrief mit Rückschein bestätigen,
 - alle Beweise, daß der Verlust oder die Beschädigung zwischen Inkrafttreten des UIRR-Vertrages und Vertragsende entstanden ist, sicherstellen.
- 9.5 Wenn eine Ladeeinheit nicht zum vorgesehenen Termin eingetroffen ist, muß der Kunde dies sofort, ausgenommen im Fall einer bekannten Verzögerung, anzeigen und danach schriftlich eine Nachforschung beantragen.
- 9.6 Schäden auf Grund von Lieferfristüberschreitung, Dokumentenverlust oder sonstiger Vertragsverletzung außer Verlust oder Beschädigung muß der Kunde spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Ankunft der Ladeeinheit anzeigen.
- 9.7 Wenn eine Schadensanzeige entsprechend diesem Artikel gemacht worden ist, wird der örtliche Vertreter der UIRR-Gesellschaft im Vertragsformular oder in einem gesonderten Schriftstück Feststellungen über Art und Umfang sowie zu vermutende Ursache des Schadens vornehmen oder vornehmen lassen, die auch vom Kunden unterschrieben werden sollen und ihm in Kopie auszuhändigen sind. Im Falle einer Uneinigkeit kann jeder Beteiligte auf seine Kosten die obigen Feststellungen im Wege einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Beweissicherung durch einen beeideten Sachverständigen veranlassen.
- 9.8 Jede Entschädigung muß vom Kunden per Einschreibebrief mit Rückschein angefordert werden; die Belege zur Begründung müssen beigelegt sein. Die Anforderung muß innerhalb von 8 Monaten, aber in den Fällen des Art. 9.6 innerhalb von 40 Tagen, ab Inkrafttreten des UIRR-Vertrages erfolgen. Die in Art. 1.4 genannten Vertreter haben keine eigenen Ansprüche auf Entschädigung.
- 9.9 Wenn der Kunde die Ladeeinheit erst nach dem Ende des UIRR Vertrages gemäß Art. 4.1 abholt, muß nicht nur die Anzeige des Schadens und die Entschädigungsanforderung in Form und Frist dieses Artikels vorgenommen werden, sondern der Kunde muß außerdem den Beweis erbringen, daß der Schaden zwischen Inkrafttreten und Ende des UIRR-Vertrages entstanden ist.

Artikel 10 Schlußbestimmungen

- 10.1 Alle Forderungen aus dem UIRR-Vertrag verjähren in einem Jahr ab dessen Inkrafttreten, soweit nicht das anzuwendende nationale Recht oder internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

- 10.2 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der UIRR-Gesellschaft, unabhängig wer der Kläger ist, sind ausschließlich die für den Sitz der Geschäftsführung der UIRR-Gesellschaft maßgebenden Gerichte zuständig. Jedoch kann der Kunde auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 10.3 Es gilt das Recht des Staates, in dem die UIRR-Gesellschaft ihren Sitz hat, es sei denn, der Kunde und die UIRR-Gesellschaft haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 10.4 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden nach dem gemäß Art. 10.3 anzuwendenden nationalen Recht wirksam und ersetzen von diesem Zeitpunkt an die früheren Allgemeinen Bedingungen der UIRR.
- 10.5 Die UIRR-Gesellschaft kann zur Ergänzung spezielle Bedingungen festlegen oder mit dem Kunden vereinbaren.

Diese speziellen Bedingungen dürfen zu den vorstehenden Allgemeinen Bedingungen nicht in Widerspruch stehen.

Jedoch kann – als Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels – die UIRR-Gesellschaft Bestimmungen über eine Verlängerung des Vertragsendes oder für bestimmte Verkehrsverbindungen über ihre Haftung festsetzen, die von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Diese abweichenden Bestimmungen sind am Sitz der UIRR in Brüssel zu hinterlegen und von der jeweiligen UIRR-Gesellschaft bekanntzumachen, wie zum Beispiel durch Hinweis im Preisverzeichnis der betroffenen Verkehrsverbindung.

Die UIRR-Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihre eventuellen Ansprüche auf Entschädigung, die sie gegen einen Dritten hat, der für den Schaden haftet, an den Kunden abzutreten.

- 10.6 Der Verzicht der UIRR-Gesellschaft, ihre Rechte in einem Einzelfall geltend zu machen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, hat keine präjudizierende Wirkung für ähnliche Fälle.
- 10.7 Wenn ein Artikel, ein Unterartikel oder ein Teil davon unwirksam oder nichtig ist, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen in Kraft.
- 10.8 Maßgebend für den Inhalt der vorstehenden Allgemeinen Bedingungen sind der deutsche und der französische Wortlaut.